

# **Bekanntmachung der Stadt Holzminden**

## **Festsetzung der Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren und Hundesteuer für das Jahr 2012**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794), kann die Grundsteuer für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Auch für die übrigen Abgaben (Straßenreinigungsgebühren, Hundesteuer) ist nach § 14 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sofern der Abgabebetrag unverändert bleibt, die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung möglich.

**Die Stadt Holzminden verzichtet auf die Erteilung von Abgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2012. Die Grundstücksabgaben (Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühren) und die Hundesteuer für das Jahr 2012 werden durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.**

Die Abgaben 2012 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Vierteljahresbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Hundesteuer ist jeweils zur Hälfte am 15. Mai und 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), werden die Abgaben 2012 in einem Betrag am 01. Juli 2012 fällig.

Sofern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

**Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.**

Gegen die Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung. Die Klage wäre gegen die Stadt Holzminden zu richten.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen der Steuerabteilung unter der Telefonnummer 959 226 und 959 227 zur Verfügung.

Holzminden, den 02. Januar 2012

Stadt Holzminden  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Margrit Behrens-Globisch